



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@Sozialministerium.at
www.Sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0018-III/2015

Wien, 17.04.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3917/J der Abgeordneten Beate MeiniL-Reisinger u.a.** wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Sozialministerium hat auf der Website www.konsumentenfragen.at einen eigenen Bereich für Unterrichtsmaterialien zum Thema Verbraucherbildung, bietet Seminare zur Aus- und Weiterbildung an und besucht einschlägige Messen, um Jugendliche und Lehrkräfte auf das Thema aufmerksam zu machen.

Zu Frage 2:

Die Website www.konsumentenfragen.at wird laufend weiterentwickelt. Weiters wird Verbraucherbildung demnächst auch im Rahmen von SQA (Schulqualität Allgemeinbildung) angeboten werden.

Zu Frage 3:

Vorangestellt wird, dass die Tätigkeit der Schuldenberatungen in die Zuständigkeit der Länder fällt. Das Sozialministerium subventioniert neben dem BMJ seit vielen Jahren den Dachverband asb, der als einen Kernbereich der Tätigkeit ein Fortbildungsprogramm namens „know.how“ etabliert hat. Dieses wurde mit Mitteln des Ressorts inhaltlich erweitert und umfasst nunmehr neue Bereiche, die präventiven Charakter haben (z.B. Budgetberatung). Neben SchuldenberaterInnen sollen als weitere Zielgruppe MultiplikatorInnen angesprochen werden. Neben der Wissensvermittlung soll damit die Vernetzung der TeilnehmerInnen untereinander und weiterer TrainerInnen vorangetrieben werden.

Zu Frage 4:

Das Ressort wird auch im Jahr 2015 dem Dachverband asb finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um das unter Frage 3 genannte Fortbildungsprogramm sicherzustellen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Auf Initiative des Sozialministeriums wurden in der vom zuständigen BMJ eingerichteten Arbeitsgruppe Neuregelungen diskutiert. Seitens des Ressorts wurden dafür auch Regelungsvorschläge erstattet, die sich teilweise an der bestehenden deutschen Rechtslage orientieren. Die Umsetzung obliegt dem BMJ.

Zu den Fragen 7 und 8:

Auf europäischer Ebene wird derzeit die Datenschutzgrundverordnung verhandelt. Im Rahmen der Koordinierung setzt sich das Sozialministerium dafür ein, dass Scoring einschließlich der zulässigen Quellen der Datenverwendung geregelt wird. Federführend zuständig ist das BKA. Der Versuch einer nationalen Regelung in der GewO in der vorangegangenen Legislaturperiode scheiterte und ergab aus Sicht des Sozialministerium und des BMWFW, dass der passende Regelungsort das Datenschutzgesetz wäre.

Zu den Fragen 9 und 10:

Eine effektive Regelung der Ersatzfähigkeit und der Höhe von Inkassokosten ist ein wichtiges Anliegen des Sozialministeriums. Es fanden darüber bereits Gespräche mit den beteiligten Ressorts (BMJ und BMWFW) sowie auch der Branche statt. Keine Einigung erfolgte bislang in der Frage des Regelungsortes einer Neuregelung (ABGB oder GewO). Das Sozialministerium plädiert für eine Regelung im Zivilrecht (§ 1333 oder KSchG), da der Rechtsgrund der Ersatzfähigkeit nach geltender Rechtslage im Schadenersatzrecht gelegen ist.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Frage betrifft den Regelungsbereich der EU Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG). Für diese bzw. deren Umsetzung im UWG ist das BMWFW zuständig. Das Sozialministerium konzentriert sich auf die Durchsetzung der umgesetzten Lauterkeitsbestimmungen: Einerseits im Rahmen der Konsumentenberatung, Meldungen von KonsumentInnen auf der vom Sozialministerium gemeinsam mit dem BMG finanzierten Website www.lebensmittel-check.at des VKI sowie anderseits durch die Beauftragung des VKI mit der Führung von Verbandsklagen nach UWG. Die daraus gewonnenen Erfahrungswerte werden im Rahmen von Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission mit anderen Mitgliedstaaten geteilt und helfen, Lücken in der lauterkeitsrechtlichen Gesetzgebung auszumachen.

Zu den Fragen 13 und 14:

Das Sozialministerium ist legitistisch zuständig für die Umsetzung der EU Richtlinie über außergerichtliche Streitbeilegung, im Rahmen derer ab 2016 flächendeckend ein System von Verbraucherschlichtungsstellen etabliert werden muss. Bis 9. Juli 2015 hat das Umsetzungsgesetz erlassen zu werden. Das Sozialministerium hat den Entwurf fertiggestellt und sich um klare, einfache und kohärente Regelungen bemüht. Die Durchführung des Begutachtungsverfahrens steht unmittelbar bevor. Die vorgegebene Legisvakanz soll damit gesichert werden. Weiters werden die im Leitsatz des Regierungsübereinkommens formulierten Grundsätze bei der Umsetzung der EU Richtlinie Zahlungskonten berücksichtigt.

Zu den Fragen 15 und 16:

Das Sozialministerium hat 2010 das Projekt „Energieberatung für einkommensschwache Haushalte“ initiiert und auch finanziell unterstützt. Im Rahmen des Projektes, das von 2010 bis Ende 2014 in 3 Bundesländern (ST, V und W) durchgeführt wurde, wurden 800 einkommensschwache Haushalte beraten und mit Energiesparprodukten bzw. Reparaturen oder Tauschgeräten unterstützt. Die Beratungskosten wurden von den Ländern übernommen, das Sozialministerium hat pro Haushalt 125 Euro für Energiesparprodukte zur Verfügung gestellt. Der Projektbericht wird im April 2015 vorliegen.

Die Evaluierung wird weitere Schlussfolgerungen dahingehend liefern, welche Maßnahmen geeignet sind um eine effiziente Nutzung von Energie in einkommensschwachen Haushalten zu ermöglichen und damit die Kostenbelastung durch Energie in diesen Haushalten nachhaltig zu senken.

Ein weiterer Baustein zur Bekämpfung von „Energiearmut“ stellen Maßnahmen im Energieeffizienzgesetz, welches 2014 beschlossen wurde, dar. Darin ist ein Bündel von Maßnahmen verankert, die in der tatsächlichen Umsetzung auch einkommensschwachen Haushalten zugutekommen. So werden Energieeffizienzmaßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, besser bewertet (Faktor 1,5). Weiters sind Anlauf- und Beratungsstellen für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten. Das Sozialministerium beteiligt sich weiterhin aktiv an der Begleitung der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes.

Das Sozialministerium wird die vielfältigen Erfahrungen aus Projekten und Maßnahmen als Input in einen Masterplan zur Bekämpfung der Energiearmut einbringen.

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Sicherstellung der Versorgung mit Energie in Notsituationen ist von zentraler Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit sind die Energieversorger hier meist mit Umsicht vorgegangen. In letzter Zeit ist festzustellen, dass Energieversorger sich ihrer sozialen Verantwortung noch stärker bewusst werden und aktiv an Projekten teilnehmen, die Hilfe für notleidende Menschen anbieten. Als Vorreiterin ist hier die Verbund AG zu nennen. Gemeinsam mit der Caritas wird mittels des sogenannten Verbund-Stromhilfefonds einkommensschwachen Haushalten mit hohen Energierechnungen Unterstützung in Form von Energieberatung, Gerätetausch und Überbrückungsfinanzierung für Stromrechnungen geboten.

Als jüngstes Projekt kann jenes der Arbeiterkammer Oberösterreich genannt werden. Sie startete gemeinsam mit der Linz AG und anderen Sozialeinrichtungen ein Projekt zum Thema Energieabschaltungen. Ziel ist es, Abschaltungen bzw. Sperren möglichst zu vermeiden. Erreicht werden soll dies durch Maßnahmen wie Energieberatungen, Verzicht auf Abschaltungen in Ausnahmesituationen (bei Kälte), Schaffung schneller Kommunikationswege zwischen Sozialeinrichtungen und der Linz AG oder Verbesserungen im Mahnwesen.

Auch bei der Fachtagung der e-control zum Thema „Energiearmut in Österreich“ im November 2014 wurde das Thema behandelt.

Ich werde gemeinsam mit dem Wirtschaftsminister an die Energie-Control Austria herantreten und diese ersuchen, gemäß dem Regierungsprogramm Vorschläge zu erarbeiten.

Zu den Fragen 19 und 20:

Sowohl die Energieregulierungsbehörde als auch Konsumentenschutzeinrichtungen (Verein für Konsumenteninformation, Arbeiterkammern) informieren mittels unterschiedlicher Kommunikationskanäle (Webseiten, Printmedien, Rundfunk) über die Möglichkeit des Anbieterwechsels bzw. über die dadurch realisierbaren Kosteneinsparungen. Auch mein Ress-

ort informiert auf dem Konsumentenportal www.konsumentenfragen.at über die grundlegenden Konsumentenrechte in diesem Bereich.

Als weitere sehr erfolgreiche Maßnahme kann die Aktion „Energiekosten-Stop“ des VKI genannt werden. 2014 wurde diese Aktion erstmals durchgeführt. Der VKI organisierte im Rahmen eines Auktionsverfahrens ein günstiges Angebot für wechselwillige KonsumentInnen. Rund 100.000 KonsumentInnen nahmen das durch den VKI erzielte Angebot in Anspruch und wechselten ihren Strom- und/oder Gasanbieter.

Auf Grund des regen Interesses hat der VKI Anfang 2015 die Aktion wiederholt. Unter <https://www.energiekosten-stop.at/> kann näheres dazu abgerufen werden.

Zu den Fragen 21 und 22:

Mit dem Energieeffizienzgesetz (BGBl I Nr.72/2014) ist sichergestellt, dass zumindest 40 % der von Energieversorgern zu setzenden Maßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes zu erfolgen haben. Dies bedeutet, dass beinahe die Hälfte der Maßnahmen für Energieeffizienz im Wohnraum von KonsumentInnen zu tätigen sind. Eine wichtige Maßnahme stellt hier sicherlich Energieberatung dar. Denn durch diese werden Einsparpotentiale erst sichtbar und es hat sich gezeigt, dass in Folge dessen gesetzte Maßnahmen nachhaltiger wirken.

Durch die ebenfalls im Energieeffizienzgesetz verankerten Anlauf- und Beratungsstellen für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut bzw. die bessere Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten (Faktor 1,5) sind bereits entsprechende Anreize in Richtung Energiearmut gesetzt worden. Dazu hält das Energieeffizienzgesetz im Anhang I Ziffer 1. lit m) fest, dass „*konkrete Projekte mit einschlägigen Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungsstellen zur Bekämpfung von Energiearmut durch Energieeffizienzmaßnahmen (zB qualifizierte Energieberatung durch Berater mit sozialarbeiterischer Erfahrung oder Gerätetauschaktionen)*“ jedenfalls eine geeignete Maßnahme darstellen.

Zu den Fragen 23 und 24:

Es wird darauf hingewiesen, dass die legistische Zuständigkeit beim BMWFV liegt.

Wir sind darüber informiert, dass das BMWFV dazu eine Arbeitsgruppe – an der auch die Sozialpartner teilnehmen – eingerichtet hat. Diese Arbeitsgruppe soll neue Regelungen erarbeiten, die die Verbesserung der Rechte von KundInnen, die Fernwärme nutzen, zum Ziel haben und somit die Vorgaben des Regierungsprogramms umsetzen sollen.

Zu den Fragen 25 und 26:

Das legistisch zuständige BMWFV hat die Verordnung betreffend Vorgaben bezüglich des „Spritpreisrechners“ im Dezember 2013 bis 31. Dezember 2016 verlängert.

Zu den Fragen 27 und 28:

Diese Maßnahme fällt nicht in die Zuständigkeit des Sozialministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	QAu32MtBJTWLp+CMRvZeskb13RCKigJMsXWABX9659k2pSeEZ+GGEWzdlv9sXmYFKVSPofiA8/MZbwqlOeym4sOTjYO2aCskeam9+lrl9GAa1rbBPwNF9PFt+C7+IPclBJk0y/8EwnM20r1WvXYy8GQ8mC+4C9vQYnDsg=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-23T08:54:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	